

Satzung

der Sportgemeinschaft Neptun Markneukirchen e.V.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Sportgemeinschaft Neptun Markneukirchen e.V.**, gekürzt: **SG Neptun Markneukirchen e.V. / SG Neptun e.V.** Für den internen Gebrauch auch **SGN**
2. Sitz des Vereins ist Markneukirchen
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
 - die Teilnahme an und die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen
 - einen regelmäßigen Trainingsbetrieb
 - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und öffentlichen Einrichtungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Für die Tätigkeit der Organe des Vereins kann eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EstG) gezahlt werden.

§3 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im
 - Landessportbund Sachsen e.V.
 - Kreissportbund Vogtland e.V.
2. Für die einzelnen Sportarten wird eine Mitgliedschaft in den jeweiligen Fachverbänden angestrebt.

3. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände an.

II. Vereinsmitgliedschaft

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins nutzen und am Spiel-, Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.
3. Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Für sie steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund.
4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und per Beschluss mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung berufen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein gerichtet werden.
2. Über die Aufnahme entscheiden die Abteilungsleitungen, bei Mitgliedern, welche keiner Abteilung zugeordnet werden, der Vorstand.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem:
 - Austritt aus dem Verein (schriftliche Kündigung)
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Tod eines Mitglieds
2. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn trotz Mahnung finanzieller Verpflichtungen – vor allem die Zahlung des Mitgliedsbeitrages – gegenüber dem Verein über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht erfüllt werden. Das betroffene Mitglied wird vom Vorstand schriftlich informiert.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem Auszuschließenden muss die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet die

Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Die Ausschließung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge besteht nicht.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7 Beiträge

1. Von jedem Mitglied ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, welcher sich zusammensetzt aus:
 - einem Grundbetrag einheitlich für alle Vereinsmitglieder
 - einem Zusatzbeitrag in der Abteilung
2. Die Höhe des Grundbetrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, die Art der Zahlung und Fälligkeit werden in der Finanzordnung geregelt.
3. Die Höhe des Zusatzbeitrages wird von den Abteilungen festgelegt.
4. Der Vorstand kann in Begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
6. Weitere Details regelt die Finanzordnung

§8 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnung zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, die Angebote des Vereins sowie die zur Verfügung stehenden Sportanlagen und -geräte zu den vereinbarten Zeiten und im Rahmen der von den jeweiligen Abteilungen festgelegten Regelungen zu nutzen.

IV. Organe des Vereins

§9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem zweiten Kalenderjahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung mit Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung erfolgt schriftlich über die Abteilungsleiter. Bei Mitgliedern, welcher keiner Abteilung zugeordnet

sind, schriftlich durch den Vorstand und kann zusätzlich in der regionalen Presse bekanntgegeben werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; für Änderungen der Satzung ist die 2/3-Mehrheit erforderlich.
8. Jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
9. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Wunsch können Abstimmungen und Wahlen auch geheim erfolgen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis drei Tage vor Versammlungsbeginn eine Ergänzung zur Tagesordnung schriftlich an den Vorstand mitzuteilen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung auf die Tagesordnung zu setzen und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes – außer Abteilungsleiter – und der Kassenprüfer
- Festsetzung des Grundbetrages der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entlastung des Vorstandes und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Abteilungsleitern
 - und je nach Bedarf bis zu sechs weiteren Mitgliedern
2. Eine Personalunion zwischen einem Amt in der Abteilungsleitung und dem geschäftsführenden Vorstand ist zulässig, jedoch nicht zwischen Schatzmeister und Kassenwart oder zwischen 1. Vorsitzenden und Abteilungsleiter.
3. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Vereinsverwaltung und die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste gemäß §6
 - alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und können auf Verlangen von jedem Mitglied eingesehen werden.

5. Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister jeweils einzelvertretungsberechtigt vertreten.
7. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
8. Die Wahl des Vorstandes – außer der Abteilungsleiter – erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann sich der Vorstand bis zur nächsten Wahlversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

V. Sonstiges

§13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören oder ein Amt in den Abteilungsleitungen begleiten.
2. Die Kassenprüfer werden für vier Jahre gewählt.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich den gesamten Zahlungsverkehr mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§14 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich nicht selbstständig.
2. Die Abteilungen führen und verwalten sich weitgehend selbstständig und entscheiden über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Satzung und Finanzordnung.
3. Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Handkassen zu führen. Für diese Handkassen besteht eine Nachweispflicht gegenüber dem Vorstand.
4. Der Vorstand ist gegenüber den Abteilungen weisungsbefugt.
5. Jede Abteilung wählt eine Abteilungsleitung bestehend aus:
 - Abteilungsleiter
 - stellvertretendem Abteilungsleiter
 - Kassenwart
 - bei Bedarf können noch bis zu zwei weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung gewählt werden
6. Eine Personalunion zwischen den Ämtern der Abteilungsleitungen ist zulässig
7. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung oder Finanzordnung bzw. muss vom Vorstand beschlossen werden.

§15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§16 Ordnungsmaßnahmen

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Regelungen der Satzung und Ordnungen einzuhalten. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder die Ordnungen, gegen Anordnungen seiner Organe, gegen die Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des Vereins verstößt, können Ordnungsmaßnahmen erlassen werden. Für schuldhaftes Verhalten genügt Fahrlässigkeit, soweit es nicht anders bestimmt ist. Dies umfasst auch Verstöße gegenüber einem Nichtmitglied.

Zu den ahndungsfähigen Verstößen zählen insbesondere:

- Verstoß gegen die Grundsätze der Mittelverwendung der SG Neptun gem. §2 der Satzung
- Ausübung von körperlicher, seelischer und psychischer Gewalt
- Verstoß gegen das Verbot sexualisierter Gewalt, insbesondere beim Kinder- und Jugendschutz, u.a. durch:
 - Begehung einer der in §72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten
 - Überschreitungen der sportlich notwendigen Distanz in einer dem Gegenüber in seiner Selbstbestimmung beeinträchtigenden Art und Weise
 - Missachtung der Intimsphäre sowie persönlicher Schamgrenzen Anderer
- Verbandsschädigendes Verhalten innerhalb des Vereins oder in der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer, gewaltverherrlichender, fremdenfeindlicher oder sexuell diskriminierender Auffassungen

Ordnungsmaßnahmen sind:

- Verwarnung
- Entzug des Stimmrechts
- Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des Vereins

- Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen
- Ausschluss aus dem Verein

Mehrere Strafen können gleichzeitig verhängt werden.


VI. Schlussbestimmungen

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Markneukirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

§18 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.



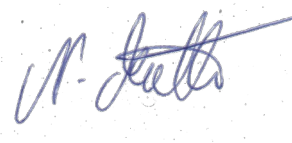
Hans-Georg Firker

1. Vorsitzender



Diana Belletz

2. Vorsitzende



Nadine Müller

Schatzmeisterin